Mietvertrag über einen Kfz-Abstellplatz

**Mietvertag**

Zwischen

Vor-/Nachname:

Straße/Haus-Nr.:

PLZ/Ort:

**(im Folgenden „Vermieter“ genannt)**

Und

Vor-/Nachname:

Straße/Haus-Nr.:

PLZ/Ort:

**(im Folgenden „Mieter“ genannt)**

wird folgender Stellplatzmietvertrag geschlossen:

**§ 1 Mietsache**

Der Vermieter vermietet dem Mieter zum Abstellen eines Pkw eines Motorrades des folgenden Fahrzeugs

(KRAFTFAHRZEUG-HERSTELLER; MODELL; AMTLICHES KENNZEICHEN)

einen Stellplatz auf dem Grundstück/der Tiefgarage in

PLZ/Ort:

Straße/Haus-Nr.:

**§ 2 Miete**

(1) Die Miete beträgt monatlich       Euro einschließlich Nebenkosten.

(2) Die Miete ist monatlich spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus an den Vermieter zu entrichten.

Die Zahlungen sind auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Ausschlaggebender Zeitpunkt ist die Wertstellung auf dem Konto des Vermieters, nicht der Tag der Absendung.

**§ 3 Mietzeit**

(1) Das Mietverhältnis beginnt am

(2) Das Mietverhältnis läuft auf bestimmte Zeit und zwar bis zum

**§ 4 Kündigung**

(1) Das Mietverhältnis kann von jeder Partei spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ende des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter mit einem Betrag, der zwei Monatsmieten übersteigt, im Rückstand ist oder wenn der Mieter den Stellplatz vertragswidrig benutzt. Hierzu zählt auch die entgeltliche Überlassung an Dritte.

(3) Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ihm der Gebrauch des Stellplatzes in erheblichem Maße nicht gewährt oder wieder entzogen wird.

**§ 5 Schlüssel**

Der Mieter erhält       Schlüssel. Von dem erhaltenen Schlüssel darf der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters keine weiteren Schlüssel anfertigen lassen. Der Verlust eines oder mehrerer Schlüssel ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch den Verlust des Schlüssels entstehen (z.B. eventuell notwendiger Austausch des Türschlosses oder Ersatzbeschaffung des Schlüssels), trägt der Mieter, sofern er den Verlust zu verantworten hat.

**§ 6 Benutzung des Stellplatzes**

Eine andere Nutzung des Stellplatzes als zu den in § 1 bestimmten Zwecken, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Dies gilt insbesondere für eine Untervermietung oder eine unentgeltliche Gebrauchsüberlassung an Dritte. Der Mieter darf auf dem Stellplatz keine sonstigen Gegenstände lagern.

**§ 7 Instandhaltung der Mietsache**

(1) Der Vermieter hat für die die Verkehrssicherung und die Instandhaltung der gesamten Parkfläche, auf der sich der Stellplatz befindet, zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Mietsache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Mietsache gegen eine nicht

vorher gesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich zu melden.

**§ 8 Überlassung der Mietsache an Dritte**

Für die Untervermietung des Stellplatzes bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Stellplatz darf ohne Zustimmung des Vermieters kurzfristig unentgeltlich an Dritte zur Verfügung gestellt werden. Für etwaige Schäden, die durch die Benutzung dieser Personen an der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.

**§ 9 Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet für Verunreinigungen durch Öl oder Benzin sowie für alle Schäden, die bei der Benutzung des Stellplatzes oder infolge der Nichtbeachtung vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften durch ihn selbst oder durch andere Personen, denen er die

Benutzung seines Kraftfahrzeugs bzw. des Stellplatzes gestattet hat, schuldhaft verursacht werden.

**§ 10 Haftung des Vermieters**

(1) Der Vermieter hat auftretende bzw. bestehende Mängel an der Mietsache selbst unverzüglich zu beseitigen, sofern diese Mängel nicht durch den Mieter bzw. durch Personen, denen der Mieter die Benutzung des Stellplatzes gestattet hat, schuldhaft verursacht wurden und der Vermieter vom Mieter auf diese Mängel hingewiesen wurde (vgl. § 7 Abs. 2). Für Schäden, die durch die nicht unverzügliche Beseitigung der Mängel entstanden sind, haftet der Vermieter.

(2) Wird der vermietete Stellplatz durch ein anderes Fahrzeug blockiert, so ist der Mieter berechtigt, einen anderen, vom Vermieter zugewiesenen Stellplatz zu besetzen. Ist kein derartiger Stellplatz vorhanden, so kann der Mieter den Mietzins für den

Stellplatz entsprechend mindern.

**§ 11 Beendigung des Mietverhältnisses**

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Stellplatz vollständig geräumt, gereinigt und mit sämtlichen, ihm überlassenen und von ihm zusätzlich beschafften Schlüsseln zurück zu geben.

**§ 12 Personenmehrheit als Mieter**

Haben mehrere Personen gemietet, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Bezüglich etwaiger Ansprüche, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben können, sind sie Gesamtgläubiger.

     , Den

Hiermit schließen wir den obenstehenden Mietvertrag.

|  |  |
| --- | --- |
| **VERMIETER** | **MIETER** |